

Beschluss des Landrates vom 08.03.2018

Nr. 1908

7. Änderung des Bildungsgesetzes: Schulsozialarbeit auf der Primarstufe und Übertragung von Schulsozialarbeit

2017/297; Protokoll: bw

Kommissionspräsident **Christoph Hänggi** (SP) berichtet, dass für die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion seit 2013 der Auftrag bestehe, im Rahmen der Handlungsempfehlungen des Konzeptes Kinder- und Jugendhilfe eine Landratsvorlage vorzulegen, welche eine Ausweitung des Angebotes der Schulsozialarbeit auf alle Schulstufen vorsehe. Die Umsetzungsvorschläge sollen den unterschiedlichen Schulstrukturen von Kindergarten und Primarschule im Kanton und den altersgemässen Bedürfnissen Rechnung tragen. Die Vorlage soll Kostenmodelle für einen Schulsozialdienst auf der Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) enthalten. Diese heutige Vorlage setzt diesen Auftrag um. Das Bildungsgesetz wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinden als Träger von Schulsozialarbeit auf der Primarstufe vorgesehen werden. Die Gemeinden entscheiden, ob und wie sie Schulsozialarbeit auf der Primarstufe führen wollen.

Die Vorlage umfasst zusätzlich eine Änderung für den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe. Das Bildungsgesetz soll dahingehend ergänzt werden, dass eine rechtliche Grundlage für die Übertragung des Schulsozialdienstes auf der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II an Gemeinden und an Private geschaffen wird. Übertragungsmöglichkeiten werden auch für die Gemeinden bezüglich Schulsozialdienst auf der Primarstufe vorgesehen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission hat die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen am 7. Dezember 2017 und 18. Januar 2018 beraten.

Der Mehrwert der vorliegenden Gesetzesänderung liegt darin, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche den Gemeinden ermöglicht, ihre Schulsozialdienste an den Kanton oder an Private zu übertragen und umgekehrt. Die Kommission hebt zudem Synergieeffekte hervor, die daraus gewonnen werden können.

Die Kommission kommt zu einem einstimmigen Abstimmungsresultat. Wobei trotzdem z.B. die «kann-Formulierung» im Gesetz in beide Richtungen hinterfragt wurde. Einerseits mit der Begründung, dass eine «kann-Formulierung» für die Gemeinden zu wenig Druck führe, andererseits mit der Idee, dass es gar kein Gesetz brauche, da die Gemeinden ja bereits heute teilweise Schulsozialdienste führen, weshalb eine Gesetzesänderung nicht notwendig erscheint. Dies wurde von der Regierung entschieden bestritten. Es bedarf einer gesetzlichen Grundlage für den Schulsozialdienst.

Weiter wurde hinterfragt, wieso die Unterstellung des Schulsozialdienstes nicht auch im Gesetz abgebildet wird. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass die Unterstellung nicht auf Stufe Gesetz, sondern stufengerecht auf Stufe Verordnung erfolgen muss.

Im Rahmen der Gesetzeslesung wird von einem Kommissionsmitglied angemerkt, dass die Übertragung von Schulsozialarbeit von einer auf die andere Gemeinde in der Vorlage der Regierung nicht explizit erwähnt ist, weshalb eine Ergänzung von § 16 Abs. 2^{bis} beantragt wird: Die Übertragung ist aber im Prinzip eine Idee der Vorlage gewesen, die im von der Regierung gelieferten Gesetzesentwurf irgendwo vergessen wurde. Der entsprechende Paragraph heisst nun in der Fassung der Kommission

Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste anderen Einwohnergemeinden, dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission war einstimmig mit 12:0 Stimmen für obige Ergänzung und empfiehlt dem Landrat ebenfalls einstimmig mit 12:0 Stimmen gemäss dem unveränderten Landratsbeschluss zu beschliessen.

Landratspräsidentin **Elisabeth Augstburger** (EVP) informiert, dass gemäss § 64 Abs. 1^{bis} der Geschäftsordnung des Landrats auf eine Eintretensdebatte verzichtet werde, wenn der Kommissionsantrag ohne Gegenstimme erfolgte und niemand Eintreten bestreite.

://: Eintreten ist stillschweigend beschlossen.

– *1. Lesung Bildungsgesetz*

Titel und Ingress

Kein Wortbegehren.

I.

§9 Abs. 2 - §57 Abs. 1^{bis}

Kein Wortbegehren.

II. – IV.

Kein Wortbegehren.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.
